

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/44/255-2019

Datum

21.03.2019

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

Betreff

Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung zur Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz); Stellungnahme

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Bezug: BMNT-551.100/0009-VI/2/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Eingangs wird festgehalten, dass das Ziel des Gesetzes, nämlich die Sicherung der Zukunft von 47 Biomasse-Anlagen und der Ökostromproduktion, begrüßt wird. Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf zum Biomasse-Grundsatzgesetz und den dann folgenden Ausführungsgesetzen wird gemeinsam mit den Bundesländern ein einheitlicher und klar definierter Rahmen für die Überbrückungshilfe für Biomasse-Anlagen geschaffen. Auch wenn die Hintergründe der Entstehung des Grundsatzgesetzes bekannt sind, wird dennoch angemerkt, dass einer Nachfolge-Förderregelung im Rahmen des geltenden Ökostromgesetzes der Vorzug zu geben ist. Mit dem nunmehr beschrittenen Weg über die Grundsatzgesetzgebung kann nicht ausgeschlossen werden, dass für die in Frage kommenden Biomasseanlagen österreichweit unterschiedliche Nachfolge-Fördertarife geschaffen werden.

1.2. Die wirtschaftliche Situation der in Frage kommenden Biomasseanlagen erfordert eine rasche Regelung der Nachfolge-Förderung. Eine allenfalls erforderliche Notifikation der Ausführungsgesetze der Länder bei der Kommission würde dieser raschen Umsetzung zuwiderlaufen. Bei der Besprechung mit den Ländervertretern am 11. März 2019 wurde vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus die Meinung vertreten, dass die Regelungen im Grundsatzge-

www.salzburg.gv.atAmt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

setz zur Ausschüttung und Aufbringung der Förderung weitgehend an die Systematik des Ökostromgesetzes 2012 angelehnt seien, gerade um eine Änderung der beihilfenrechtlichen Substanz, die vom seinerzeitigen Genehmigungsbeschluss aus dem Jahr 2012 umfasst sei, zu vermeiden. Solange in der Sache ausschließlich Änderungen formaler und verwaltungstechnischer Art vorlägen, die nicht in die beihilfenrechtlich genehmigte Substanz eingreifen würden, sei eine Notifikation (unter Hinweis auf Art 4. der Durchführungs-VO (EG) Nr. 794/2004) nicht erforderlich. Es wurde aber auch angemerkt, dass derzeit noch keine abschließende Antwort gegeben werden könne, weil noch Gespräche mit der Kommission laufen würden. Aus Sicht der Ausführungsgesetzgeber ist aber eine „verbindliche“ Rechtsmeinung des Grundsatzgesetzgebers in der Frage der Notifikation - auch im Hinblick auf eine einheitliche Vorgehensweise der Bundesländer - notwendig.

Es wird daher dringend ersucht, auf die Frage der Notifikationspflicht der Ausführungsgesetze der Länder in den Erläuterungen einer allfälligen Regierungsvorlage klarstellend einzugehen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 (Anwendungsbereich):

1. Gemäß Abs 2 Z 1 sind jene Anlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die in einem aufrechten Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle (im Folgenden als „OeMAG“ abgekürzt) stehen. In den Erläuterungen ist angeführt, dass darunter auch jene Anlagen fallen, die gemäß § 13 ÖSG 2012 einen Abnahmevertrag zum Marktpreis haben. Zumindest in den Erläuterungen sollte klargelegt werden, dass diese Anlagen die Möglichkeit haben, die bestehenden Verträge (bei Erfüllung der sonst erforderlichen Kriterien) zu kündigen und in das für sie günstigere Regime der Nachfolge-Förderung des Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes (bzw. der Ausführungsgesetze) zu wechseln.

2. Im Abs 2 Z 3 ist vorgesehen, dass die Erfüllung der Kriterien des § 17 Abs 2 ÖSG 2012 erforderlich ist. Im § 17 Abs 2 Z 4 ÖSG 2012 ist vorgesehen, dass ein Konzept über die Rohstoffversorgung zumindest über die weiteren fünf Betriebsjahre vorliegen muss. Dieses Erfordernis ergibt im gegebenen Zusammenhang keinen Sinn, da ja die Nachfolge-Förderung des Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes auf 3 Jahre beschränkt ist.

Zu § 4 (Rolle des Verteilernetzbetreibers):

Im geplanten § 4 ist die Abnahmepflicht für die Verteilernetzbetreiber vorgesehen. Die Rolle des Verteilernetzbetreibers im gegebenen Zusammenhang erscheint nicht klar geregelt. Es gehört nicht zum Aufgabenfeld des Verteilernetzbetreibers, Strom abzunehmen und zu vergüten. Vorgesehen ist weiters, dass sich der Verteilernetzbetreiber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen der OeMAG als „indirekter Stellvertreter“ zu bedienen hat und dass die OeMAG dabei gegenüber den Anlagenbetreibern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auftritt. Diese Regelung ist in der bestehenden Form nicht nachvollziehbar und es ist nicht erkennbar, wie mit dieser Regelung die praktische Abwicklung erfolgen soll.

Zu § 6 (Mittelaufbringung):

Im geplanten § 6 ist im Hinblick auf die Mittelaufbringung vorgesehen, dass „im jeweiligen Bundesland“ Zuschläge zum Netznutzungsentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag eingehoben werden können. Diese Regelung ermöglicht den Landesgesetzgebern auch alternative Finanzierungsformen vorzusehen. Ungeregt ist die Frage, wie die Mittelaufbringung erfolgt, wenn der Landesgesetzgeber keine Regelung trifft. Nach der geplanten Regelung dürften dies-

falls die geleisteten Vergütungen zu Lasten des Verteilernetzbetreibers gehen, weil nicht anzunehmen ist, dass die OeMAG für die geleisteten Vergütungen aufkommen kann.

Wenn man davon ausgeht, dass der Landesgesetzgeber die Mittelaufbringung im Wege eines Zuschlags zum Netznutzungsentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag vorsieht (was auch im Hinblick auf die Frage einer allenfalls erforderlichen beihilfenrechtlichen Genehmigung auf EU-Ebene von Bedeutung ist), dann erscheint unklar, was mit den aufgebrauchten Mitteln, die zu viel eingehoben wurden, passiert bzw. was passiert, wenn zu wenig Mittel eingehoben werden. Eine „Punktlandung“ wird wohl in der Praxis nicht möglich sein, weil nicht vorhergesagt werden kann, welche Menge elektrische Energie von den Anlagen in das Netz eingespeist werden wird.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 7 Wasser, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 20701-1/40365/133-2019, Intern